

G e s e z ,

betreffend den Bergbau im Kanton
Zürich.

Da die Landesregierung die Pflicht auf sich hat, jeden zweckmäßigen Industrie-Zweig möglichst zu begünstigen, und vor nachtheiligen Ausartungen sicher zu stellen; da derselben ferner obliegt, die natürlichen Schätze des Landes theils möglichst zweckmäßig benutzen zu lassen, theils aber auch künftigen Generationen unbeschädigt aufzubewahren; und da endlich, bey den geringen Hilfsquellen, die das Land der Regierung darbietet, jeder Zweig der Staatswirthschaft, so weit es ohne Schaden geschehen kann, möglichst abträglich gemacht werden muß, so beschließt der Grosse Rath:

§. 1. Alle, im Schooße der Erde anstehende, nutzbare Mineralien, als Metalle, brennbare Mineralien, und Salze (worunter dann mitbhin Steine, Ips, Mergel, Torf, und Thon-Gruben nicht verstanden werden) sind Eigenthum des Staats, und können nicht ohne bestimmte Be-
lehnung von der Regierung, abgebaut werden.

§. 2. Aller und jeder sowohl unterirdischer, als Tagbau auf Mineralien jeder Art, und auf, als Lager anstehenden Brennstoff, ist der Polizey-

aufsicht der Regierung unterworfen, damit derselbe nicht auf eine, für den Staat, die Gemeinden, oder die Partikularen, schädliche Weise benutzt werde.

§. 3. Aller Bergbau auf die, im 1sten §. bestimmten Mineralien, ist einer Abgabe an den Staat, vom Werth des zehnten Theils seiner ausgebeuteten Mineralien, unterworfen, die, nach der Convenienz der Regierung, entweder in Natura, oder nach einer billigen Schätzung in Geld, kann bezogen werden.

§. 4. Von dieser Abgabe des Zehnten ist ausgenommen: Derjenige Bergbau, der in seiner Belehnungs-Acte einen, auf andere Art bestimmten, wirklichen Abtrag, der Regierung leistet; ferner ein solcher, der, zu besonderer Begünstigung, auf den Vorschlag der Bergbau-Polizy- Behörde hin, von dem Kleinen Rathe eine, auf eine gewisse Zahl von Jahren festgesetzte Zehnten-Befreyungs-Acte erhalten hat. Diese Befreyungs-Acten werden sich zunächst auf die besondere Kostbarkeit der Betreibung des betreffenden Bergbaus, oder einen andern, besonders wichtigen Grund beziehen.

§. 5. Jede Belehnungs-Acte mit einem Bergbau, soll, auf den Vorschlag der Bergbau-Polizy- Behörde, mit genauer Bestimmung der Grängen des verlehnten Feldes, vom Kleinen

Rath ausgefertigt werden, und zugleich die Benutzungsart des zu gewinnenden Minerals festsetzen.

§. 6. Es ist dem Kleinen Rath überlassen, in Uebereinstimmung mit den, in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen, die nöthig findenden Polizey-Verordnungen zu treffen.

Zürich, den 18ten Christmonats 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.